

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Energie

gasvg@bfe.admin.ch

26. November 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Die internationale Energiekrise, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, hat die strukturellen Schwächen und Risiken der europäischen Gasversorgung deutlich gemacht. Auch die Schweiz war betroffen: Als Land ohne eigene strategische Gasspeicher und mit vollständiger Importabhängigkeit fehlten ihr in der drohenden Mangellage 2022/23 die nötigen Instrumente, um rasch und koordiniert auf Versorgungsengpässe zu reagieren. Es zeigte sich, dass zentrale Elemente wie ein Marktgebietsverantwortlicher zur Koordination der Netzkapazitäten, eine Regulierungsinstanz mit klaren Kompetenzen, verbindliche Regeln für die Grundversorgung und den Marktzugang sowie Vorgaben zur strategischen Gaseinspeicherung bislang nicht vorhanden waren. Die Schweiz musste sich auf Ad-hoc-Massnahmen und internationale Kooperationen verlassen, ohne eigene gesetzliche Grundlagen zur Steuerung der Versorgungssicherheit.

Diese Defizite sind nicht neu, sondern Ausdruck einer über sechzigjährigen Lücke im Energierecht: Während Stromversorgung und Telekommunikation längst durch eigene Spezialgesetze geregelt sind, basiert der Gasmarkt bis heute lediglich auf allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) sowie den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen. Die Wettbewerbskommission hat zwar punktuell Marktöffnungen verfügt, doch ohne einheitliche gesetzliche Grundlage entstanden Rechtsunsicherheit, regional unterschiedliche Marktbedingungen und eine fehlende strategische Ausrichtung.

Der Bundesrat hat diese strukturellen Mängel erkannt und am 19. September 2025 einen neuen Entwurf für ein Gasversorgungsgesetz (GasVG) in die Vernehmlassung geschickt. Dieses Gesetz soll die Versorgungssicherheit im Gasbereich durch eine Pflicht zur Wintereinspeicherung stärken, die institutionellen Lücken durch die Schaffung eines Marktgebietsverantwortlichen und einer erweiterten Energiekommission (EnCom) schliessen, den Marktzugang unter klaren Bedingungen regeln und

erste rechtliche Grundlagen für die Transformation des Gasmarkts hin zu erneuerbaren Gasen schaffen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Einführung eines Gasversorgungsgesetzes ein notwendiger und überfälliger Schritt, um die Schweiz auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten – sei es im Hinblick auf geopolitische Risiken, die Defossilisierung der Wärmeversorgung, die Stärkung des Wettbewerbs oder die Integration in den europäischen Energiemarkt. Der Regierungsrat begrüsst deshalb die Vorlage explizit.

2. Gesamtsicht Kanton Aargau

Der Kanton Aargau orientiert sich bei seiner Energiepolitik an den Zielen der Energieperspektiven 2050+ des Bundes sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen, namentlich dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG), welches Netto-Null bis 2050 vorsieht, sowie dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) und dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sogenanntes "Stromgesetz"). Mit seiner kantonalen Strategie energieAARGAU verfolgt er eine technologieoffene Energiepolitik, die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gleichermassen berücksichtigt.

Die Energieversorgung soll schrittweise defossilisiert werden, wobei vor allem im Wärmebereich verschiedene Technologien, von Wärmepumpen über Fernwärme bis hin zu erneuerbaren Gasen, je nach Standort und Bedarf zum Einsatz kommen können. Die Versorgungssicherheit bleibt dabei ein zentrales Anliegen, insbesondere angesichts der importabhängigen Gasversorgung und der fehlenden Speicherinfrastruktur in der Schweiz.

Die Einführung des GasVG bietet die Chance, diese Ziele auch im Gasbereich systematisch zu verfolgen. Es schafft rechtliche Rahmenbedingungen, um die Gasversorgung schrittweise und koordiniert von fossilem Erdgas auf erneuerbare Methanmoleküle biogener oder synthetischer Herkunft umstellen zu können. Wasserstoff ist mitunter aufgrund der gegenwärtig nicht vorhandenen Netzdichte ausserhalb des Geltungsbereichs. Der Regierungsrat sieht eine Integration von Wasserstoff und seinen Derivaten im GasVG und insbesondere auch der Netzentwicklungsplanung bei erfolgreichem Markthochlauf jedoch als alternativlos an. Eine Beimischung von erneuerbarem Gas wie Wasserstoff oder seinen Derivaten steht der Anwendbarkeit des Gesetzes nicht im Wege. Dies unter der Voraussetzung, dass mehrheitlich Methan befördert wird.

Die Gasversorgung zählt in der Schweiz zu den kritischen Infrastrukturen. Laut dem Basisszenario der Energieperspektiven 2050+ des Bundes könnte der Endenergieverbrauch von Gas von 32 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2015 auf 23 TWh im Jahr 2050 zurückgehen. Der verbleibende Bedarf dürfte bis dahin vor allem durch Biomethan gedeckt werden, ergänzt durch Wasserstoff und Erdgas. Aufgrund der internationalen Anstrengungen zur Etablierung einer Wasserstoffwirtschaft, bestehend aus Produktion, Lagerung, Transport und Anwendung, könnten Wasserstoff und seine Derivate ihre Kosteneffizienz künftig jedoch substanziell verbessern. Da Wasserstoff insbesondere bei der Sektorkopplung ein unverzichtbares Element sein könnte, kann in einem solchen Fall auch mit einer Zunahme der Gasnachfrage gerechnet werden. Und selbst bei einem Rückgang wird Gas voraussichtlich weiterhin eine bedeutende Rolle in der schweizerischen Energieversorgung einnehmen. Somit werden auch die Gasnetze ihre strategische Rolle beibehalten, da sie für eine erfolgreiche Transformation des Gasmarkts hin zu erneuerbaren Gasen entscheidend sind.

Einer koordinierenden Instanz mit der nötigen Weitsicht, wie sie im Marktgebietsverantwortlichen und in der Regulierungsbehörde zu finden ist und der Pflicht einer auf verschiedenen Stufen abgestimmte Netzplanung, räumt der Regierungsrat hohe Wichtigkeit ein. Dies umso mehr, da ein grosser Systemnutzen mit verhältnismässig geringem Mehraufwand zu erreichen ist.

Zur Regulierung des natürlichen Monopols bei den Gasnetzbetreibern begrüsst der Regierungsrat die freie Lieferantenwahl für den Endverbraucher, wie auch den diskriminierungsfreien Netzzugang. Er verspricht sich davon zudem eine Belebung des Wettbewerbs, sowie Transparenz für alle Teilnehmer am Gasmarkt.

Die vom GasVG bezweckte Marktöffnung ist nicht als Alternative oder gar Konkurrenz zur Transformation des Energiesystems zu sehen, sondern vielmehr als regulatorisches Rahmenwerk zur erfolgreichen Integration erneuerbarer Gase und als ein Katalysator dieser Entwicklung. Damit diese Transformation optimal gelingen kann, braucht es aus Sicht des Regierungsrats gezielte flankierende Massnahmen. Entscheidend hierbei sind insbesondere Beimischungsquoten von erneuerbaren Gasen und Investitionsanreize durch den Bund. So sollen Netzbetreiber und Gemeinden bei der Umnutzung bestehender, mehrheitlich fossil betriebener Gasnetze, der Einspeisung erneuerbarer Gase und der Anpassung technischer Systeme unterstützt werden. Dies kann beispielsweise durch Investitionsbeiträge, Abschreibungsmodelle oder Innovationsförderung gelingen. Zudem sollen Power-to-X Projekte vom Netzzuschlag nach Art. 35 des Energiegesetzes (EnG) befreit werden. Der Netzzuschlag als bestimmender Kostenfaktor, entscheidet heute oft darüber, ob ein Power-to-Gas Projekt wirtschaftlich realisiert werden kann oder nicht. Dieser Missstand ist zu korrigieren, da der in den Netzen übertragene Strom nicht endkonsumiert, sondern lediglich im Sinne der Sektorkopplung in einen anderen, speicherbaren Energieträger umgewandelt wird. Die Stromproduktion, wie auch Anlagen für die Elektrolyse und Methanisierung sind meist standortgebunden und die Möglichkeit der Benutzung einer direkten, nicht-öffentlichen Stromleitung ist in den allerwenigsten Fällen gegeben. Eine Netzzuschlagbefreiung würde somit einen Markt für heimisches grünes Methan beleben, welches für die Transformation der Gasversorgung hin zu erneuerbaren Gasen wie auch für die Versorgungssicherheit essenziell sein kann. Zudem bietet die Methanisierung Hand, abgeschiedenes CO₂ vor Ort direkt wieder zu verwenden. Hiermit kann insbesondere auch Carbon Capture and Usage (CCU)-Projekten Vorschub geleistet werden.

Generell ist zu erwarten, dass die Interaktionen zwischen den verschiedenen Energieträgern zunehmen wird. Das GasVG soll daher nicht nur die Versorgungssicherheit stärken, sondern auch als strategisches Instrument zur klimapolitischen Steuerung des Gasmarkts verstanden werden. Es bietet die Chance den Wettbewerb und damit auch die Innovationskraft zu fördern, eine übergeordnete und koordinierte Planung mit strategischer Weitsicht einzuführen, die Rolle des Gases als wesentlicher, diversifizierter Pfeiler der Energieversorgung neu zu definieren und so gesamthaft die kantonalen Energieziele mit einem zukunftsfähigen Rechtsrahmen zu unterlegen.

3. Zur Vorlage

Der Regierungsrat begrüsst den vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) grundsätzlich. In der Folge nimmt er zu einzelnen Punkten Stellung.

Das GasVG schafft strukturelle Voraussetzungen für die Integration erneuerbarer Gase, bleibt aber vage in Bezug auf konkrete Fördermechanismen oder Beimischungsquoten. Es wird deshalb gefordert, dass das GasVG verbindliche Zielvorgaben für die Beimischung erneuerbarer Gase ins Netz – analog zur Beimischquote von Sustainable Aviation Fuels (SAF) im Luftverkehr – enthält und der Bund gezielte Investitionsanreize für die Produktion und Einspeisung von grünem Methan schafft. Dies ist notwendig, um die Defossilisierung des Gasmarkts voranzutreiben

Antrag 1

Es ist durch den Bund aufzuzeigen, wie er beabsichtigt, gezielte Investitionsanreize für die heimische Produktion und Einspeisung von grünem Methan zu schaffen.

Antrag 2

Dabei ist auch Stellung zum Netzzuschlag zu nehmen und ob der Bund bereit ist für Projekte der Sektorenkopplung – zumindest temporär – diesen Zuschlag zu erlassen.

Antrag 3

Der Bund hat aufzuzeigen, wie er beabsichtigt mittels Beimischungsquote für erneuerbare Gase die Transformation im Gasmarkt weiter zu unterstützen.

In Art. 38 GasVG "Amtshilfe" wird ausgeführt, dass die involvierten Bundesstellen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die dazu benötigten Informationen sind, falls nötig, von verschiedenen Instanzen wie den Kantonen bereitzustellen. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass es auch für Kantone ohne explizite Rechtsgrundlage schwierig sein kann, an gewünschte Informationen zu gelangen.

Antrag 4

Es wird beantragt, den Kantonen in Art. 38 GasVG explizit das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern, für eigene relevante Vollzugsaufgaben zu nutzen und berechtigten Stellen bereitstellen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin